

**Vereinbarung**

zwischen dem Land Niedersachsen -Landesstraßenverwaltung-, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover-, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

der Stadt Burgdorf, nachstehend „Stadt“ genannt.

**§1****Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die bauliche Umgestaltung des vorhandenen, lichtsignalisierten Knotenpunktes der L412 (Kleiner Brückendamm/Immenser Straße) mit der Gemeindestraße Uetzer Straße im Abschnitt 15, Station 0,821 ; Betr.-Km 0,000 (vgl. Anlage 1).

Der Knotenpunkt soll als vierarmige Kreisverkehrsanlage hergestellt werden.

Gegenstand der Vereinbarung ist auch der geplante barrierefreie Umbau der vorhandenen Bushaltestelle in der Immenser Straße (L412) im Abschnitt 15, Station 0,900 ; Betr.-Km 0,100.

**§2****Grundlagen**

1. Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit den dazugehörigen Bestimmungen, die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) i.d.F. vom August 2008 und die sonst für die Straßenbauverwaltung bzw. die Stadt geltenden Vorschriften und Richtlinien.
2. Planungsgrundlage ist der durch das Ing.-Büro PGT erstellte Planentwurf vom 02.10.2012 im Maßstab 1:250 und die sonst für die Maßnahme geltenden Planunterlagen.

**§3****Planungsrechtliche Sicherung**

Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt über die Plangenehmigung der Region Hannover, Az.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 2012 zum „Umgestaltung der Kreuzung „Kleiner Brückendamm, Uetzer Straße, Immenser Straße “.

**§4****Umfang der Maßnahme**

Das Bauvorhaben umfasst alle erforderlichen Maßnahmen, um die geplante Kreisverkehrsanlage und den barrierefreien Haltestellenumbau fach- und verkehrsgerecht herzustellen (Anlage 2). Dazu gehören insbesondere

- 1) der Einbau aller Mittelinseln und einer Kreismittelinsel, einschließlich der hier vorgesehenen Bepflanzung,
- 2) die Herstellung der Kreisfahrbahn,
- 3) der verkehrsgerechte Ausbau eines jeden beteiligten Straßenastes,
- 4) die Herstellung der Geh- und Radwege bzw. der Radfahr- und Radschutzstreifen in den Knotenpunktarmen,
- 5) die notwendige Änderung der vorhandenen Straßenentwässerung durch die Herstellung von Bordanlagen mit Entwässerungsrinne und Abläufen,
- 6) die Herstellung der beiden Haltestellen als „Buskaps“ mit Aufstellflächen, Wartehäuschen und Fahrradbügel am Fahrbahnrand der L412, einschließlich der zugehörigen Anpassungen der Fahrbahn, der Bord- und Gossenanlage (vgl. Anlage 2),
- 7) die Verlegung von Versorgungsleitungen und u.U. das Versetzen der Straßenbeleuchtung,
- 8) nach Vorgabe der Straßenmeisterei Burgdorf eine Deckschichterneuerung auf der Fahrbahn der L412 im Bereich der Bushaltestellen vom Beginn der Baustrecke bis zum Ausbauende des zukünftigen Kreisverkehrs,
- 9) die Markierung der Radfahr- und Radschutzstreifen im Straßenzug der Immenser Straße (L412),
- 10) die Änderung und Ergänzung der sonstigen Markierung und Beschilderung und Schutzeinrichtungen.

**§5****Durchführung der Baumaßnahme**

- 1) Der Stadt obliegt im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung aller Arbeiten der Baumaßnahme.
- 2) Die Stadt führt die Baumaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Burgdorf durch.
- 3) Für den Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel vereinbarten Einzelheiten.
- 4) Die Stadt führt im Rahmen der Straßenbaumaßnahme für die Straßenbauverwaltung die Teilbauleistungen Nr.8 und 9 des §4 dieses Vertrages, zu den hierfür geltenden Einheitspreisen der Ausschreibung, durch.
- 5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Mängelbeseitigungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer

geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwaig auftretende Mängel unverzüglich mit.

- 6) Nach Verkehrsfreigabe der neuen Verkehrsanlagen übernehmen die Beteiligten sogleich die Unterhaltung der ihnen laut §8 dieser Vereinbarung zugehörigen Verkehrsflächen.

## **§6**

### **Kostenregelung der Baumaßnahme**

Die Kosten aus dem §4 Nr.1 bis 7 sowie Nr. 10 trägt trägt als Veranlasserin die Stadt.

Die Kosten aus dem §4 Nr.8 und 9 dieser Vereinbarung trägt die Straßenbauverwaltung.

## **§7**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- 1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
- 2) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme obliegt der Stadt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Teilbauleistung des §4 Nr.8 und 9 vorlegen.

## **§8**

### **Baulast, Unterhaltung, Eigentum**

Die Baulast und Unterhaltung an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des §35 NStrG, in Verbindung mit den Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR), der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVo) und ist der Anlage 2 zu entnehmen.

## **§9**

### **Haftpflicht**

Schäden, die bei der Bauausführung den beteiligten Baulastträgern oder Dritten entstehen, werden in Anlehnung der Nr. 12 (2b) der Straßen-Kreuzungsrichtlinien (Nds.MBl.Nr.17/1976, S.599) geregelt. Diese Kosten werden, soweit nicht die vorstehend eingeschränkte Verschuldungshaftung gegeben ist, von der Stadt getragen.

## **§10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsbeteiligten sind vielmehr in diesem Fall verpflichtet, am Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**§11**  
**Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Burgdorf, den \_\_\_\_\_  
Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Hannover, den \_\_\_\_\_  
Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
-Geschäftsbereich Hannover-  
Im Auftrage:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ltd. Baudirektor



